Bayerischer Sportschützenbund e. V.
Olympia-Schießanlage

Bedürfnis für den weiteren Besitz

Bestätigung des anerkannten Dachverbandes / angegliederten Teilverbandes über das Fortbestehen des Bedürfnisses zum weiteren Besitz von Schusswaffen nach § 4 Abs. 4 u. ggf. § 14 Abs. 5 WaffG

Diese Bestätigung ist bestimmt zur Vorlage beim Bayerischen Sportschützenbund e. V.

1 **Angaben zum Antragsteller** *(vom Antragsteller auszufüllen)* Schützenpass-Nr.: | | | | | | | | |

Name: _____

Straße: _____ Plz: _____ Ort: _____

geb. am: _____ in: _____

zur Klärung von Unklarheiten und Rückfragen

Tel.Nr.: _____ E-Mail: _____

_____
Datum/Unterschrift des Antragstellers

2 **Angaben zum Verein** *(vom Verein auszufüllen)* Vereins-Nr.: | | | | | | |

Name: _____

vertreten durch: _____

Straße: _____

Plz, Ort: _____

Wir bestätigen hiermit dem Antragsteller, dass er Mitglied im o.g. Verein ist und in den vergangenen 24 Monaten den Schießsport mit eigenen erlaubnispflichtigen Waffen in unserem Verein als Sportschütze betrieben hat.

Ferner bescheinigen wir, die notwendigen Standanlagen für erlaubnispflichtige Schusswaffen in eigenem Besitz zu haben oder ein Nutzungsrecht nachweisen zu können.

_____
Datum/Unterschrift des Vorstandes lt. §26 BGB

Stempel des Vereins

<u>Diesem Antrag sind als Anlagen beizufügen:</u>

- Kopien aller Waffenbesitzkarten (jeweils komplette Vorder- und Rückseite)
- Kopie der Aufforderung Ihrer Waffenbehörde für den Nachweis des weiterbestehenden Bedürfnisses

Datenschutz:
Die o.a. personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zwecke der Bearbeitung waffenrechtlicher Bedürfnisbescheinigungen vom Bayerischen Sportschützenbund verarbeitet und gespeichert.

© BSSB

3 **Bedürfnisprüfung nach § 14 Abs. 4 WaffG** (für erteilte Waffen nach § 14 Abs. 3 und Abs. 6 WaffG)

Bei Bedürfnisprüfung innerhalb 10 Jahren seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die WBK:

Der auf Blatt 1 genannte Verein bescheinigt hiermit, dass das genannte Mitglied in den letzten 24 Monaten vor der Prüfung des Bedürfnisses den Schießsport im Verein

☐ mindestens einmal alle drei Monate

☐ oder mindestens sechsmal innerhalb eines abgeschlossenen Zeitraumes von jeweils zwölf Monaten

mit einer eigenen erlaubnispflichtigen Waffe der folgenden Waffenkategorie(n)

☐ Kurzwaffe ☐ Langwaffe

betrieben hat.

ODER bei Bedürfnisprüfung nach mehr als 10 Jahren seit der ersten Eintragung einer Schusswaffe in die WBK:

☐ die Mitgliedschaft des Antragstellers im genannten Verein wird bestätigt.

Datum/Unterschrift des Vorstandes lt. §26 BGB **Stempel des Vereins**

4 **Bedürfnisprüfung nach § 14 Abs. 5 WaffG** (für erteilte Waffen nach § 14 Abs. 5 WaffG über das Grundkontingent hinaus)

☐ Der Antragsteller besitzt mehr als zwei mehrschüssige Kurzwaffen und/oder mehr als drei halbautomatische Langwaffen. Die jährliche Teilnahme am Wettkampfsport mit mindestens einer Waffe je Waffenart aus dem Überkontingent wird bestätigt. Ferner wird bestätigt, dass alle Waffen aus dem Überkontingent erforderlich waren, um an den absolvierten Wettkämpfen teilzunehmen. Eine Auflistung der Überkontingentwaffen sowie entsprechende Wettkampfnachweise wurden glaubhaft vorgelegt.

Datum/Unterschrift des Vorstandes lt. §26 BGB **Stempel des Vereins**

© BSSB

Allgemeine Hinweise
zum
Nachweis zur Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses zum weiteren Besitz von Schusswaffen nach § 4 Abs. 4 u. ggf. § 14 Abs. 5 WaffG

Mit Inkrafttreten der Neufassung von § 4 Abs. 4 WaffG ist das Bedürfnis künftig alle fünf Jahre nach Bedürfniserteilung zu überprüfen.
Dieses Formular ist nur zu verwenden, bei Aufforderung durch Ihre Waffenbehörde, einen entsprechenden Nachweis für den Bedürfnisfortbestand vorzulegen. Nicht jedoch, bei Erstbeantragung oder Neubeantragung einer Waffe/Waffenbesitzkarte!Der Prüfungsstichtag nach dem neuen § 4 Abs. 4 WaffG knüpft grundsätzlich an die letzte Bedürfnisprüfung eines Waffenbesitzers an und ist daher für jeden Waffenbesitzer individuell zu bestimmen. Fand die letzte Bedürfnisprüfung beispielsweise am 01.01.2020 statt, so ist nach 5 Jahren (2025) der Zeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2025 (insgesamt 24 Monate) zu überprüfen.

Beachten Sie bitte folgende Hinweise zum Ausfüllen des Bestätigungsvordrucks:

Das Antragsformular ist vollständig und unverändert einzureichen. Eigenmächtige Streichungen, Ergänzungen oder Änderungen am Formulartext sind nicht zulässig.

Angaben des Antragstellers:

- Ohne Schützenausweisnummer kann keine Bearbeitung erfolgen.

Angaben des Vereins:

- Zu beachten ist, dass nur der vertretungsberechtigte Vorstand unterschreiben darf. Das Blatt muss mit einem Stempelabdruck des Vereinsstempels versehen sein. Die Unterschrift dient zur Bestätigung über die Mitgliedschaft des Antragstellers im Verein/Verband, zur Bestätigung der Richtigkeit aller gemachten Angaben sowie als Grundlage der Verbandsbestätigung. Zu bedenken ist, dass bei Unregelmäßigkeiten die persönliche Zuverlässigkeit in Frage gestellt werden kann.

Nachweis des Schießsports in den letzten 24 Monaten:

Die Schießtermine (entweder einmal alle drei Monate innerhalb von 12 Monaten oder sechsmal innerhalb von 12 Monaten) sind vom Verein durch Unterschrift und Stempel zu bestätigen. Sind sowohl Lang- als auch Kurzwaffen vorhanden, so ist der Nachweis für Waffen beider Kategorien zu erbringen. Dies ist für die letzten 24 Monate vor Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses nachzuweisen.

Wettkampfnachweise für Überkontingentwaffen:

Für jede Waffe, die nach § 14 Abs. 5 WaffG eingetragen ist (ab der dritten mehrschüssigen Kurzwaffe und ab der vierten halbautomatischen Langwaffe), ist pro Waffenart mindestens ein Wettkampfnachweis jährlich nachzuweisen (z.B. Vereins- oder Gaumeisterschaft, RWK, usw.). Weiterhin ist nachzuweisen, dass alle Waffen aus dem Überkontingent erforderlich waren, um an Wettkämpfen teilzunehmen. Die Wettkämpfe müssen nach den Regeln der Sportordnung des DSB/BSSB geschossen worden sein. Die Teilnahme an Wettkämpfen ist vom Verein durch Unterschrift und Stempel des vertretungsberechtigten Vorstandes zu bestätigen.

Verfahrensablauf und Gebührenerhebung:

Der Antragsteller schickt den Antrag über den Verein an den Bayerischen Sportschützenbund e. V.
Eine elektronische Übermittlung ist nicht möglich.

Der Bayerische Sportschützenbund e. V. erhebt für die Bearbeitung des Antrags 20,00 Euro.

Die Gebührenerhebung erfolgt unabhängig des Ergebnisses der Bedürfnisprüfung.

Die Gebühr ist im Vorfeld der Antragstellung auf folgendes Konto des BSSB zu überweisen:

HypoVereinsbank BLZ: 700 202 70 Konto Nr. 655 864 865 IBAN: DE 97 7002 0270 0655 8648 65 BIC: HYVEDEMMXXX

Bitte geben Sie den Namen und die Schützenausweisnummer des Antragstellers an, damit eine eindeutige und schnelle Zuordnung möglich ist.

Nach erfolgreicher Prüfung erhalten Sie von Seiten des BSSB eine Bescheinigung über das Fortbestehen des Bedürfnisses zurück. Die eingereichten Unterlagen verbleiben beim BSSB.
Die vom BSSB ausgestellte Bescheinigung muss dann der zuständigen Behörde zur weiteren Veranlassung vorgelegt werden.

Senden Sie den Antrag an:

Bayerischer Sportschützenbund e. V.
-Bedürfnisantrag-
Ingolstädter Landstr. 110
85748 Garching/Hochbrück

Folgende Unterlagen werden zur Bearbeitung des Antrages benötigt:

- Antragsformular (Blatt 1 und 2)
- Kopien aller Waffenbesitzkarten (jeweils komplette Vorder- und Rückseite)
- Kopie der Aufforderung Ihrer Waffenbehörde für den Nachweis des weiterbestehenden Bedürfnisses

© BSSB 07/2026